

- 3.2.1 Die Höhe der Leistung beträgt
- 3.2.1.1 für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach Nummer 2.2.1 pro Kalenderjahr 1 000 EUR sowie
- 3.2.1.2 für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach Nummer 2.2.2 pro Kalenderjahr bis zu 2 000 EUR.
- 3.2.2 Die Leistungen nach Nummer 3.2.1.1 werden pauschaliert gewährt. Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind in der Verwendung der erhaltenen Zahlungen frei.
- 3.2.3 Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach Nummer 3.2.1.2 sind der Einsatz von Kommunikationshilfen, wie z. B. Schrift-, Gebärdensprach- oder Lormendolmetscherinnen oder -dolmetschern, bzw. der Einsatz von benötigten Übertragungsanlagen (Induktions- oder FM-Anlagen) und ähnlicher Kommunikationshilfen anhand von Rechnungen nachzuweisen. Die Höhe der Leistung ist auf den tatsächlichen Rechnungsbetrag begrenzt.
- 3.2.4 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach Nummer 2.2.2, die gleichzeitig auch die Voraussetzungen nach Nummer 2.2.1 erfüllen, können Leistungen aus den Nummern 3.2.1.1 und 3.2.1.2 in Höhe von maximal 2 000 EUR pro Kalenderjahr erhalten.
- 3.3 Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen.

4. Verfahren

- 4.1 Bewilligungsbehörde ist das LS.
- 4.2 Leistungsanträge sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1620

F. Kultusministerium

Auflösung der St. Jakobi-Gemeinde Nestau der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

Bek. d. MK v. 8. 12. 2020 — 36.1-54100/5 —

Bezug: Beschl. v. 23. 4. 1974 (Nds. MBl. S. 1126)

Die St. Jakobi-Gemeinde Nestau der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) hat sich mit Beschluss vom 14. 7. 2019 mit Wirkung vom 1. 9. 2020 aufgelöst. Damit erlöschen zu diesem Zeitpunkt die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1622

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des weiteren WLAN-Ausbaus in Niedersachsen (Richtlinie Hot Spot Niedersachsen)

Erl. d. MW v. 16. 12. 2020 — DIG-3074/WLAN —

— VORIS 20500 —

Bezug: Erl. v. 11. 3. 2020 (Nds. MBl. S. 284)
— VORIS 20500 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2020 wie folgt geändert:

- In Nummer 1.2 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. L 352 S. 1)“ ein Komma und die Worte „geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3),“ eingefügt.
- In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1622

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Verfahren zur Information der Öffentlichkeit gemäß § 40 Abs. 1 und 2 LFGB und für die Veröffentlichung von Informationen in dem Internetportal www.lebensmittelwarnung.de

RdErl. d. ML v. 18. 11. 2020 — 201-44010-572 —

— VORIS 78550 —

1. Regelungsgrund

Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 1. 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EU Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 231 S. 1), bestimmt die Voraussetzungen und Maßnahmen zur Unterbreitung der Öffentlichkeit über gesundheitliche Gefahren von Lebensmitteln oder Futtermitteln durch die zuständigen Behörden.

Die Berücksichtigung der beruflichen Geheimhaltungspflicht gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates